

S T A T U T E N
D E S
S C H A C H - C L U B S
U Z W I L

STATUTEN DES SCHACHCLUBS UZWIL

I. Name und Zweck des Vereins

Art. 1

Name & Zweck

Der Schachclub Uzwil ist eine Vereinigung von Schachfreunden zum Zwecke der Förderung des Schachspiels durch Abhaltung von gemeinsamen Spielabenden, Veranstaltung eigener Turniere und Beteiligung an solchen anderer Vereine sowie regionaler und überregionaler Verbände. Der SCU ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung erworben. Sie erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod.

2.1 Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung. Der Beitrag für das laufende Jahr ist noch zu entrichten.

Ausschliessung

2.2 Mitglieder, die durch unkorrektes Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

III. Organe

Art. 3

Die Organe des SCU sind: A. Die Hauptversammlung
 B. Der Vorstand

A. Die Hauptversammlung

Art. 4

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist durch den Vorstand alle Jahre mindestens einmal im Laufe des ersten Quartals einzuberufen.

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor deren Stattfinden erfolgen.

Falls nicht nur die in Art. 6 aufgeführten regelmässigen Geschäfte vorgesehen sind, muss die Einladung eine Traktandenliste enthalten.

Art. 5

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 8 Tage vor deren Abhaltung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 6

regelmässige
Geschäfte
der HV

Der Hauptversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, obliegen folgende regelmässigen Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c) Prüfung und Genehmigung der Rechnung für das zurückgelegte Jahr
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge

Folgende nicht regelmässigen Geschäfte sind ebenfalls der HV vorbehalten:

- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Statutenänderungen
- k) Beitritt zu Verbänden

Art. 7

Wahlen

Bei Wahlen entscheidet die Hauptversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Vorbehalten Art. 2.2; 8; 22; 23

Art. 8

geheime Ab-
stimmung

Wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder über eine Person oder einen Antrag geheime Abstimmung verlangt, muss diesem Begehren stattgegeben werden.

Art. 9

Ausserord.
Versammlung

Ausserordentliche Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederzahl unter Angabe von Zweck und Gründen die Einberufung verlangt.

Art. 10

Die bei den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll, das vom Aktuar zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

B. Der Vorstand

Art. 11

Vorstand

Die Bildung des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll 5 nicht übersteigen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- sowie ein oder zwei Beisitzern

Aus diesen Mitgliedern sind noch der Spielleiter und der Materialwart zu wählen.

Art. 12

Die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden während einer Wahlperiode Vorstandsmitglieder aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Hauptversammlung aus den Mitgliedern zu ergänzen.

Art. 13

Für die Beschlüsse des Vorstandes sind mindestens drei Mitglieder notwendig; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 14

Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Clubs, soweit sie nicht durch Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen.

Art. 15

Präsident

Dem Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Leitung des Vereins und die Vertretung nach aussen.

Vermögen

Die Verwaltung des Vermögens erfolgt durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Kassier.

Art. 16

Revisoren

Auf Grund des Berichtes der Revisoren beschliesst die Hauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

Art. 17

Streit

Ueber Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten über die Auslegung und den Vollzug dieser Statuten entscheidet der Vorstand und auf Beschwerde die Hauptversammlung in letzter Instanz.

Eine Beschreitung des Rechtsweges ist unter allen Umständen ausgeschlossen.

IV. Finanzielles

Art. 18

Einnahmen

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) den ordentlichen Jahresbeiträgen
- b) den Zuwendungen

Art. 19

Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt. Der Betrag ist an den Kassier zu entrichten.

Für Jugendliche unter 20 Jahren und Senioren über 65 Jahren sowie Passivmitglieder kann die Hauptversammlung besondere Beitragsbestimmungen erlassen

Ehrenmitglieder zahlen keine Clubbeiträge.

Art. 20

Rechnung

Die Rechnung des Clubs ist am 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen und von den Revisoren zu prüfen.

Art. 21

Ueber die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Clubs hat die letzte Hauptversammlung zu beschliessen.

V. Aenderung der Statuten

Art. 22

Statuten-
änderung

Aenderung der Statuten können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmen durch die HV erfolgen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 23

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens eine Mehrheit von dreiviertel sämtlicher Mitglieder dafür stimmt.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 12.2.1958. Sie wurden von der HV vom 9. April 1984 genehmigt und treten nach der Bestätigung durch den SSV rückwirkend auf den 9.4.1984 in Kraft.

Uzwil, den 10. April 1984

Der Präsident

Der Aktuar

Rudolf Gehring

Hans-Joachim Lessner